

FAQ Kinderbetreuung in besonderen Fällen – Stand: 14.12.2023

Was wird gefördert?

Niederschwellige, frühpädagogische Angebote als eine erste Betreuungsform für geflüchtete Kinder (Altersgruppe: vor Schuleintritt) und deren Familien, wie zum Beispiel

- Eltern-Kind-Gruppen
- Spielgruppen
- Kindertagespflegeangebote
- mobile Angebote

Vgl. im weiteren auch die Fördergrundsätze.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung vorliegen?

Träger der Maßnahme müssen anerkannte Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe sein. Es müssen pädagogisch qualifizierte Kräfte für die Betreuung eingesetzt werden (für bis zu 5 Kinder eine pädagogisch qualifizierte Kraft).

Ein Projektkonzept ist vorzuhalten und dem Jugendamt vorzulegen (vgl. zum Inhalt die Fördergrundsätze). Die Konzepte – wie die Trägeranträge – sind dem Antrag an das Landesjugendamt beizufügen.

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert das Förderprogramm und wie ist seine Laufzeit?

Es handelt sich um Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW. Über die Fortführung des Förderprogramms entscheidet der Landesgesetzgeber jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Welche Zielgruppe wird mit dem Programm angesprochen?

Das Förderprogramm besteht bereits seit Herbst 2015 und richtet sich an Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und in vergleichbaren Lebenslagen.

Für Angebote, die aus aktuellem Anlass des Ukraine-Krieges zusätzlich geschaffen werden, kann ebenfalls eine finanzielle Förderung für „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ nach Maßgabe der bestehenden Fördergrundsätze beantragt werden.

Sollen die Trägeranträge auf Jugendamtsebene gesammelt und dann gebündelt gestellt werden? Oder kann das Jugendamt auch mehrere Anträge stellen?

Falls mit den Maßnahmen kurzfristig neu gestartet werden soll, ist es sinnvoll, bereits vorliegende einzelne Trägeranträge direkt an das Landesjugendamt mit einem Jugendamtsantrag zu leiten. Im Übrigen bitten wir möglichst um eine Bündelung der Anträge.

In welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt auf der Basis von „Betreuungspaketen“. Pro Betreuungspaket wird eine Pauschale in Höhe von 30 Euro gewährt. Ein Betreuungspaket umfasst ein Betreuungsangebot

durch pädagogisch qualifiziertes Personal im zeitlichen Umfang von 60 Minuten, bei dem bis zu fünf Kinder betreut werden können.

Welche Kosten können mit den Mitteln der Betreuungspakete finanziert werden?

Finanziert werden die für die Betreuungszeit anfallenden Kosten für das pädagogisch qualifizierte Personal, die für die Betreuung erforderlichen Sachkosten (Spiel- und Bastelmaterial, soweit es sich nicht um investive Anschaffungen handelt, Verbrauchsmaterialien, ggf. auch Fahrtkosten bei Ausflügen), Mieten, soweit die Räume ausschließlich für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen genutzt werden und nicht im Eigentum des Trägers stehen und Kosten für Verpflegung. Für die im Projekt tätigen Personen können Kosten für Fortbildungen, die einen entsprechenden inhaltlichen Bezug aufweisen, ebenfalls aus diesen Mitteln finanziert werden. Falls es sich um ein mobiles Angebot handelt, können Kfz-Kosten ebenfalls finanziert werden.

Nicht finanziert werden

- Personalkosten für Zeiten der Vor- oder Nachbereitung ohne dass Kinder anwesend sind/betreut werden.
- Personalkosten für Verwaltungskräfte
- Verwaltungskosten/Overheadkosten
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten für Büroausstattung, z. B. Telefon, Internet, Drucker, Büromaterial
- Steuerberater- und Buchhaltungskosten
- EDV-Kosten

Diese nicht zuwendungsfähigen Kosten stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Können auch Mittel zur Ausstattung der Brückenprojekte beantragt werden?

Mit den Betreuungspaketen werden Personal- und Sachkosten gefördert. Hierzu können auch Spielmaterialien gehören, jedoch keine investiven Anschaffungen. Eine gesonderte Beantragung von investiver Ausstattung ist nicht möglich.

Kann eine Kombination oder Aufstockung mit den Mitteln aus dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ erfolgen?

Eine mit Mitteln aus dem Förderprogramm Kinderbetreuung in besonderen Fällen des Landes NRW geförderte Maßnahme kann nicht gleichzeitig aus anderen Programmen gefördert werden.

Ist ein Eigenanteil zu leisten?

Ein Eigenanteil ist zu leisten.

Was passiert, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als die bewilligten Mittel?

Es können nicht mehr als die tatsächlichen Kosten finanziert werden. Bewilligte Mittel, die für die Deckung der tatsächlichen Kosten nicht benötigt werden, sind zu erstatten.

Kann eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt werden, wenn Maßnahmen jetzt kurzfristig aufgelegt werden?

Eine Ausnahmegenehmigung kann beantragt werden, damit ein geplantes Angebot frühzeitig starten kann. Soweit ein dem Grunde nach förderfähiger Antrag vorliegt, wird eine entsprechende Genehmigung durch das zuständige Landesjugendamt in der Regel erteilt werden können. Die Genehmigung ist abzuwarten, bevor mit der Maßnahme begonnen wird.

Es gibt bereits Angebote, die schon laufen. Ab wann können solche Projekte gefördert werden, für die noch kein Antrag gestellt wurde und für die dann auch keine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgt ist?

Aufgrund der besonderen Situation und der Notwendigkeit, der großen Zahl der aus der Ukraine geflüchteten Kindern kurzfristig eine Betreuung anzubieten, kann eine Förderung für diese Projekte möglicherweise in Betracht kommen.

Eine Förderung kann aus zuwendungsrechtlichen Gründen jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab dem Zeitpunkt der Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgen.

Können bestehende Maßnahmen aufgestockt werden durch Erhöhung der Platzzahlen?

Soweit in einem bereits bestehenden Projekt die Platzzahl erhöht werden soll, ist hierzu ein entsprechender Antrag zu stellen. Auch hier finden die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn Anwendung.

Welche personellen Rahmenbedingungen werden bei der Kinderbetreuung in besonderen Fällen zu Grunde gelegt? Gibt es spezielle Ausbildungen, die exemplarisch noch genannt werden können?

Bei den personellen Rahmenbedingungen für das einzusetzende Personal in den unterschiedlichen Angeboten ist zu unterscheiden zwischen Spielgruppen, die einer Erlaubnis nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedürfen und anderen Angeboten, die nicht erlaubnispflichtig sind.

Bei Spielgruppen, die gemäß § 45 einer Betriebserlaubnis bedürfen, ist für den Einsatz des Personals Folgendes zu beachten:

Für die Betreuung von bis zu 5 Kindern ist eine Fachkraft analog der Personalverordnung erforderlich. Entsprechend den Fördergrundsätzen ist ab dem 6. Kind eine weitere geeignete Kraft im Sinne der Fördergrundsätze einzusetzen. Ab dem 11. Kind (usw.) ist entsprechend zu verfahren. Die für die Gruppe eingestellten Personen müssen – zum Aufbau einer verlässlichen und stabilen Bindung – feste Bezugspersonen für die Kinder sein. Nur so ist ein guter Beziehungsaufbau möglich.

In den übrigen Angeboten, die nicht betriebserlaubnispflichtig sind, ist pädagogisch qualifiziertes Personal einzusetzen. Dazu gehören alle Personen, die als Fach- oder Ergänzungskraft im Kita-Bereich gemäß der aktuellen Personalverordnung eingesetzt werden dürften. Zudem können zum Beispiel auch Tagespflegepersonen im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz oder Studenten, die sich im Endstadium eines pädagogischen Studiengangs befinden, eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann ggf. ein Einsatz für weitere Personen in Frage kommen, je nach den individuellen Voraussetzungen im Einzelfall. Bitte kontaktieren Sie das jeweilige Landesjugendamt.

Personalkosten für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, sind nicht förderfähig.

Ist eine Betreuung durch Ehrenamtliche möglich und welche finanziellen Mittel können dafür zur Verfügung gestellt werden?

Im Rahmen Kinderbetreuung in besonderen Fällen erfolgt eine Förderung, wenn bis zu fünf Kinder durch pädagogisch qualifiziertes Personal betreut werden. Der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften ist zusätzlich möglich, kann jedoch nicht aus den zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

Ist eine Betreuung von Kindern in Abwesenheit eines Elternteiles im Rahmen eines "Eltern-Cafés" (Spielgruppe) möglich?

Soweit Kinder betreut werden sollen, ohne dass die Eltern in Rufnähe sind, ist mit dem zuständigen Landesjugendamt zunächst abzuklären, ob in diesem Fall eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Kann ein Betreuungsangebot auch in einer Kindertageseinrichtung stattfinden?

Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Vermischung mit dem Kita-Alltag erfolgt. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass das Angebot außerhalb der Kita-Öffnungszeiten stattfindet. Bitte kontaktieren Sie in Zweifelsfällen die betriebserlaubniserteilende Stelle im jeweiligen Landesjugendamt.